

Informationen über das Anlagegeschäft der BBO Bank Brienz Oberhasli AG

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.



Ausgabe April 2025

1. Informationen über die Bank

1.1. Name und Adresse

Name BBO Bank Brienz Oberhasli AG
Adresse Hauptstrasse 115
PLZ / Ort 3855 Brienz
Telefon 033 952 10 50
E-Mail info@bbobank.ch
Internetseite www.bbobank.ch

BIC/SWIFT BBOBCH22XXX
LEI 529900A9UJMU4U9UPI69
HReg-Nr. CHE-105.934.778

1.2. Tätigkeitsfeld

Die Bank ist eine Regionalbank mit Sitz in Brienz und einer Filiale in Meiringen. Sie bietet Dienstleistungen in den Bereichen Zahlen, Sparen, Vorsorge, Finanzierung, Anlegen an.

1.3. Aufsichtsstatus und zuständige Behörde

Die Bank besitzt eine Bewilligung gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, welche ihr die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA erteilt hat.

2. Kundensegmentierung

Die Bank stuft alle ihre Kunden als Privatkunden ein. Die Bank verfolgt hierbei den Grundsatz, dem Kunden das höchstmögliche Schutzniveau zukommen zu lassen.

3. Informationen über die von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen

3.1. Execution Only

3.1.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Als Execution Only gelten sämtliche Finanzdienstleistungen, die sich auf die reine Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen ohne jegliche Beratung oder Verwaltung durch die Bank beziehen. Die Bank kauft oder verkauft Finanzinstrumente im Namen und auf Rechnung ihres Kunden. Bei Execution Only werden Aufträge ausschliesslich durch den Kunden veranlasst. Die Bank prüft nicht, inwiefern die fragliche Transaktion den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden (Eignung) entspricht. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden wird die Bank nicht erneut darauf hinweisen, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgeführt wird.

3.1.2. Rechte und Pflichten

Bei Execution Only hat der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots zu erteilen. Die Bank hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt auszuführen, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Bank informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert die Bank den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Execution Only Portfolios sowie über die mit den ausgeführten Aufträgen verbundenen Kosten.

3.1.3. Risiken

Bei Execution Only entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Kundendepot an Wert verlieren:** Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt vollumfänglich der Kunde. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei Execution Only trifft der Kunde Anlageentscheide ohne Zutun der Bank. Er benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen, und Zeit, um sich mit den Finanzmärkten auseinanderzusetzen zu können. Sollte der Kunde nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, entsteht für ihn das Risiko, dass er in ein für ihn unangemessenes Finanzinstrument investiert. Fehlendes oder mangelhaftes Finanzwissen könnte ferner dazu führen, dass der Kunde Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde für die Auftragserteilung einen schlechten Zeitpunkt wählt, welcher zu Kursverlusten führt.
- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Execution Only Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Die Bank trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht. Durch eine unzureichende Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, eintreten.

Ferner entstehen bei Execution Only Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank liegen. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bank die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.1.4. Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst neben fremden Finanzinstrumenten auch die bankeigene Aktie. Bei Execution Only stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Beteiligungspapiere (z.B. Aktien), welche an den herkömmlichen Börsen/Handelsplätzen kotiert sind;
- Forderungspapiere (z.B. Obligationen), welche von einem von der Bank akzeptierten Emittenten emittiert wurden;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Fonds);
- strukturierte Produkte, welche von einem von der Bank akzeptierten Emittenten emittiert wurden;
- Derivate, welche von einem von der Bank akzeptierten Emittenten emittiert wurden;
- auf Anfrage weitere Finanzinstrumente.

3.2. Transaktionsbezogene Anlageberatung

3.2.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der transaktionsbezogenen Anlageberatung berät die Bank den Kunden in Bezug auf einzelne Transaktionen mit Finanzinstrumenten

ten, ohne dabei das Beratungsportfolio zu berücksichtigen. Die Bank berücksichtigt bei der Beratung die Kenntnisse und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie die Bedürfnisse des Kunden und erteilt dem Kunden darauf gestützt persönliche Empfehlungen für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Finanzinstrumenten. Der Kunde entscheidet selbst, inwiefern er der Empfehlung der Bank Folge leisten möchte. Hierbei ist er für die Strukturierung seines Beratungsportfolios selbst verantwortlich. Die Zusammensetzung des transaktionsbezogenen Beratungsportfolios und die Eignung eines Finanzinstruments für den Kunden, d. h., ob ein Finanzinstrument den Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des Kunden entspricht, wird durch die Bank nicht geprüft.

3.2.2. Rechte und Pflichten

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung hat der Kunde das Recht auf persönliche Anlageempfehlungen. Die transaktionsbezogene Anlageberatung erfolgt unregelmässig auf Initiative des Kunden oder der Bank in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät die Bank den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Bank informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert die Bank den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Beratungsportfolios sowie über die mit ausgeführten Aufträgen verbundenen Kosten.

3.2.3. Risiken

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Beratungsportfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens der Bank** bzw. das Risiko, dass die Bank über zu wenig Informationen verfügt, um eine angemessene Empfehlung aussprechen zu können: Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung berücksichtigt die Bank die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde der Bank unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen Kenntnissen, Erfahrungen und/oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn die Bank nicht angemessen beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können: Die Bank berücksichtigt bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung die Zusammensetzung des Beratungsportfolios nicht und führt keine Eignungsprüfung im Hinblick auf die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Kunden durch. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen Anlageentscheidungen trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen und somit für ihn nicht geeignet sind.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung der Bank einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die von der Bank abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.

- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Beratungsportfolio nicht oder unzureichend überwacht: Die Bank trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Beratungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich der Qualität der einzelnen Positionen und/oder der Strukturierung des Beratungsportfolios. Durch eine unzureichende Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche transaktionsbezogene Anlageberatung in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Kundenportfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank liegen. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bank die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.2.4. Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst nur fremde Finanzinstrumente (vorbehalten bleiben andere Instruktionen in Bezug auf bankeigene Aktien). Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Beteiligungspapiere (z.B. Aktien), welche an den herkömmlichen Börsen/Handelsplätzen kotiert sind;
- Forderungspapiere (z.B. Obligationen), welche von einem von der Bank akzeptierten Emittenten emittiert wurden;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Fonds);
- strukturierte Produkte, welche von einem von der Bank akzeptierten Emittenten emittiert wurden;
- Derivate, welche von einem von der Bank akzeptierten Emittenten emittiert wurden;
- auf Anfrage weitere Finanzinstrumente.

3.2.5. Nachhaltigkeit und ESG

Die transaktionsbezogene Anlageberatung der Bank erfolgt ohne Berücksichtigung von ESG-Kriterien, sofern der Kunde nicht danach ersucht.

3.3. Vermögensverwaltung

3.3.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Unter Vermögensverwaltung wird die Verwaltung von Vermögen verstanden, welches der Kunde bei der Bank zur Verwaltung in seinem Namen, auf seine Rechnung und Gefahr hinterlegt. Die Bank führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt die Bank sicher, dass die ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden bzw. der mit

dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

3.3.2. Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Verwaltungsportfolio. Dabei wählt die Bank die in das Verwaltungsportfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Die Bank gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Sie überwacht das von ihr verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Die Bank informiert den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Verwaltungsportfolios sowie über die mit ausgeführten Aufträgen verbundenen Kosten.

3.3.3. Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vereinbarten Anlagestrategie, welche auf dem erstellten Risikoprofil basiert, können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Verwaltungsvertrag an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens der Bank** bzw. das Risiko, dass die Bank über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt die Bank die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde der Bank unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass die Bank keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheid treffen kann.
- **Konzentrationsrisiko** bzw. Klumpenrisiko, wenn ein einziges beziehungsweise wenige Finanzinstrumente oder eine einzige Anlageklasse einen Grossteil des Portfolios ausmachen. Eine breite Diversifikation des Portfolios ist insbesondere von der gewählten Anlagestrategie und dem investierten Betrag abhängig. Risikokonzentrationen in Bezug auf einzelne Emittenten, korrelierende Branchen, Länder und Währungen können in der Vermögensverwaltung nicht restlos ausgeschlossen werden.
- **Finanzielles Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (ESG-Risiko)** bzw. das Risiko, dass sich «ESG-Risiken» (Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) gegenwärtig oder in Zukunft beispielsweise negativ auf die Wirtschaftlichkeit, die Kosten, den Ruf und somit auf den Wert des Unternehmens sowie den Kurs von Finanzinstrumenten auswirken können. Für weitere Details wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche Vermögensverwaltung in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapital-

anlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Kundenportfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank liegen. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bank die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.3.4. Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst nur fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Beteiligungspapiere (z.B. Aktien), welche an den herkömmlichen Börsen/Handelsplätzen kotiert sind;
- Forderungspapiere (z.B. Obligationen), welche von einem von der Bank akzeptierten Emittenten emittiert wurden;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Fonds);
- strukturierte Produkte, welche von einem von der Bank akzeptierten Emittenten emittiert wurden;
- Derivate, welche von einem von der Bank akzeptierten Emittenten emittiert wurden;
- auf Anfrage weitere Finanzinstrumente.

3.3.5. Einbezug von Nachhaltigkeit und ESG-Präferenzen bei der Vermögensverwaltung

Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt die Bank standardmässig ESG-Kriterien bei ihren Anlageentscheiden. Um den Bedürfnissen der Kunden gerecht zu werden, erhebt die Bank vom Kunden Angaben über seine ESG-Präferenzen, um abzuklären, welche Kriterien er bezüglich Umwelt (E), Soziales (S) und Governance (E), zusammen ESG, an die Vermögensverwaltung stellt. Die Bank unterscheidet dabei zwischen «keine Präferenzen/neutral», «interessiert» und «sehr interessiert». Ist der Kunde sehr interessiert, bietet sich die Anlagestrategie «Ausgewogen Nachhaltig» an. Hat der Kunde in Bezug auf ESG keine Präferenzen, steht diesen neutral gegenüber oder ist interessiert, bieten sich die restlichen Anlagestrategien an.

a) Anlagestrategie «Ausgewogen - Nachhaltig»

Die Anlagestrategie «Ausgewogen Nachhaltig», welche der ESG-Präferenz «sehr interessiert» Rechnung trägt, verfolgt zusätzlich zu den finanziellen Zielen die Verträglichkeit mit spezifischen Nachhaltigkeitszielen. Dabei werden Finanzinstrumente bevorzugt, die in Bezug auf einen Referenzrahmen eine vergleichsweise gute operative Nachhaltigkeitsexzellenz aufweisen (z.B. Unternehmen mit einem überdurchschnittlichen ESG-Score). Im Weiteren werden Finanzinstrumente vermieden, die in Bezug auf einen Referenzrahmen eine vergleichsweise schlechte operative Nachhaltigkeitsexzellenz aufweisen (z.B. Unternehmen mit einem unterdurchschnittlichen ESG-Score).

Als Referenzrahmen und als Indikatoren zur Messung und Überwachung der verfolgten Nachhaltigkeitsziele berücksichtigt die Bank die ESG-Ra-

tings von MSCI. MSCI ist eine weltweit führende und unabhängige Ratingagentur. MSCI analysiert, welche ESG-Themen in der jeweiligen Branche relevant sind und wie gut ein Unternehmen ESG-Risiken begegnet. MSCI unterteilt die Unternehmen innerhalb der jeweiligen Branche in Kategorien mit einem entsprechenden Rating:

- ESG Leader (Rating AAA, AA): Branchenführer beim Umgang mit den wichtigsten ESG-Risiken und -Chancen
- ESG Average (Rating A, BBB, BB): Unternehmen mit einer durchschnittlichen Erfolgsbilanz bei der Bewältigung von ESG-Risiken und -Chancen im Branchenvergleich
- ESG Laggard (Rating B, CCC): Unternehmen mit einer hohen Expositionierung in Bezug auf ESG-Risiken und/oder sie sind nicht fähig, diese zu bewältigen

Bei ihren Anlageentscheiden wendet die Bank nachfolgende ESG-Ansätze an:

- Best-in-Class-Ansatz: Die Portfoliostrukturierung ist in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte darauf ausgerichtet, besser als eine Vergleichsgrösse abzuschneiden, indem über die investierten Finanzinstrumente mit ESG-Rating ein durchschnittliches Mindestrating von AA erreicht wird und nur Investitionen in Direktanlagen und kollektive Kapitalanlagen (Fonds) mit einem ESG-Rating A, AA oder AAA getätigt werden.
- ESG-Integration: Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen werden berücksichtigt, indem jene Unternehmen gemieden werden, welche ein ungenügendes Management der ESG-Risiken aufweisen. Dies erfolgt, durch den konsequenten Ausschluss von Unternehmen mit ESG-Rating Laggard (Rating BBB, BB, B oder CCC)
- Ausschlüsse: Es werden keine Direktanlagen in Unternehmen getätigt, welche einen Umsatz von mehr als 5% in den kontroversen Geschäftsbereichen Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Fossile Brennstoffe, Glücksspiel, Gentechnik, Nuklear, Palmöl oder Tabak generieren. Investitionen in Anlagefonds werden ausgeschlossen, wenn 5% des Fondsvermögens in Unternehmen investiert sind, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen.

Der Mindestumfang der Finanzinstrumente, welche die vorgenannten Nachhaltigkeitsvorgaben erfüllen müssen, beträgt mind. 70% der Vermögenswerte im Portfolio (exkl. Liquidität).

Finanzinstrumente, bei welchen kein ESG-Rating von MSCI verfügbar ist, werden nur nach vorgängiger Prüfung durch die Anlagekommission der Bank bei der Anlagestrategie eingesetzt (z.B. Gold Fairtrade).

b) Restliche Anlagestrategien

Bei den restlichen Anlagestrategien wendet die Bank in der Vermögensverwaltung nachfolgende ESG-Ansätze an:

- Best-in-Class-Ansatz: Die Portfoliostrukturierung ist in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte darauf ausgerichtet, besser als eine Vergleichsgrösse abzuschneiden, indem über die investierten Finanzinstrumente mit ESG-Rating ein durchschnittliches Mindestrating von A erreicht wird und nur Investitionen in Direktanlagen und kollektive Kapitalanlagen (Fonds) mit einem ESG-Rating BB, BBB, A, AA oder AAA getätigt werden.
- ESG-Integration: Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen werden berücksichtigt, indem jene Unternehmen gemieden werden, welche ein ungenügendes Management der ESG-Risiken aufweisen. Dies erfolgt, durch den konsequenten Ausschluss von Unternehmen mit ESG-Rating Laggard (Rating B oder CCC)

Finanzinstrumente, bei welchen kein ESG-Rating von MSCI verfügbar ist, werden nur nach vorgängiger Prüfung durch die Anlagekommission der Bank bei der Anlagestrategie eingesetzt (z.B. Immobilienfonds mit Fokus auf nachhaltiges Bauen).

4. Bearbeitung von Kundenaufträgen und bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (Best Execution)

Bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen beachtet die Bank den Grundsatz von Treu und Glauben sowie das Prinzip der Gleichbehandlung. Die Auftragsdurchführung erfolgt nach dem Prioritätsprinzip, d. h., sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich erfasst und zur Abwicklung in Auftrag gegeben.

Die Bank wickelt Kundenaufträge über Schweizer Banken ab, welche die bestmögliche Ausführung in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht gemäss der Schweizer Gesetzgebung sicherstellen und der Aufsicht der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellt sind.

5. Umgang mit Interessenkonflikten

5.1. Im Allgemeinen

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Bank:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat die Bank organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- Die Bank hat eine unabhängige Kontrollfunktion eingerichtet, welche laufend die Anlage- und Mitarbeitergeschäfte der Bank sowie die Einhaltung der Marktverhaltensregeln kontrolliert. Durch effektive Kontroll- und Sanktionsmassnahmen kann die Bank so Interessenkonflikte vermeiden.
- Die Bank kommt ihren Melde- und Journalführungspflichten bei Effekten- und Derivatgeschäften nach.
- Die Bank verpflichtet ihre Mitarbeitenden, Mandate, die zu einem Interessenkonflikt führen können, offenzulegen.
- Die Bank gestaltet ihre Vergütungspolitik so aus, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen.
- Die Bank bildet ihre Mitarbeitenden regelmässige weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.
- Die Bank zieht die Kontrollfunktion bei möglicherweise interessenskonfliktbehafteten Sachverhalten bei und lässt diese durch sie genehmigen.

5.2. Entschädigungen durch Dritte

Im Rahmen der Erbringung von Execution Only und der transaktionsbezogenen Anlageberatung können der Bank Entschädigungen von Dritten zufließen. Mittels Vertrags klärt die Bank ihre Kunden über die Art, den Umfang, die Berechnungsparameter und die Bandbreiten von Entschädigungen von Dritten auf und **der Kunde verzichtet auf die Entschädigung durch Dritte.** Die Bank hat entsprechende interne Massnahmen getroffen, um daraus entstehende Interessenkonflikte zu vermeiden.

6. Ombudsstelle

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollte die Bank dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, können Sie ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. Diesfalls wenden Sie sich bitte an:

Name	Schweizerischer Bankenombudsman
Adresse	Bahnhofplatz 9, Postfach
PLZ / Ort	CH-8021 Zürich
Telefon	+41 43 266 14 14
Internetseite	http://www.bankingombudsman.ch/